

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Wittenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01.05.1993 (GVOBl. M-V S. 522 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg am **10.04.2002** folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Wittenburg erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wittenburg betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

Teil I: Organisation

§ 2 Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Landkreises Ludwigslust festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) (GewO) genannten Warenarten. Die weiteren Waren, die auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, ergeben sich aus der jeweils geltenden Landesverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß **§ 67 Abs. 2 GewO** (sogenanntes erweitertes Sortiment).
- (2) Soweit in **dringenden** Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekannt gemacht.
- (3) Fällt der **regelmäßige** Markttag auf einen gesetzlichen Sonn- oder Feiertag, so findet der Markttag an dem vorhergehenden Werktag statt. Dies wird durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf **schriftlichen** Antrag durch den Bürgermeister der Stadt Wittenburg als Ordnungsbehörde (Marktbehörde) und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Der Antrag ist **spätestens -1- Woche vor Beginn** des Wochenmarktes, unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, einzureichen. Ein **Anspruch** auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht **nicht**. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag zugewiesen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes **kann** versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z.B. vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit **nicht** besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten **nicht** ausreichend oder
 3. ein **Widerruf** gemäß dem folgendem Absatz erfolgt ist.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes **ist zu widerrufen**, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z.B. vor, wenn
1. der Standplatz **wiederholt** nicht benutzt wird,
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für **bauliche Änderungen** oder **andere öffentliche Zwecke** benötigt wird,
 3. der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte oder Bedienstete **erheblich** oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung **nicht** bezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz **sofort** zu räumen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen **-1-Stunde** vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Mit dem **Abbau** der Verkaufsstände und dem **Räumen** der Marktfläche darf erst nach **Schluss** der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens **-1-Stunde** nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktbehörde auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. **Sonstige Fahrzeuge** dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren **Familiennamen** und mindestens einen ausgeschriebenen **Vornamen** sowie ihre **Anschrift** in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre **Firmenbezeichnung** in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind **jederzeit** freizuhalten.

§ 6 **Lärmverbot**

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten **aller Art** ist verboten. Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 **Wochenmarktaufsicht, Zutritt zu den Wochenmärkten**

- (1) Den Anweisungen der Marktbehörde und den von dieser beauftragten Personen ist **unverzüglich** Folge zu leisten.
- (2) Den in **Abs. 1** genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist **jederzeit** Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund, je nach den Umständen im Einzelfall, **befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagt** werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung **gröblich** oder **wiederholt** verstoßen wird.

§ 8 **Verhalten auf den Wochenmärkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Wittenburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die **Gewerbeordnung**, die **Verordnung über Preisangaben**, das **Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht** sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen **unvermeidbar** behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der An- und Abfuhr der Marktwagen, bei der Aufstellung der Stände, Buden und dergleichen, sowie beim Betrieb die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Beschädigungen sind der Stadt Wittenburg von dem **Verursacher** sofort anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere **unzulässig**
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen **angeleinte** Hunde sowie Tiere, die gemäß **§ 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung** zugelassen und zum **Verkauf** auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

4. motorisierte Räder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. wamblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
7. selbstständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. **unerlaubt** zu benutzen,
8. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
9. **eigenmächtig** Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
10. Kennzeichen der Marktbehörde, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien (Vorderfront) festgelegt wurden zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen,
11. Reparaturen an den Marktgeschäften oder Fahrzeugen sowie Auf- und Abbauarbeiten an denselben **während** der Öffnungszeiten der jeweiligen Marktveranstaltung vorzunehmen,
12. unverpackte Tiernahrung feitzuhalten.

§ 9

Sauberhalten der Wochenmärkte

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die **Standinhaber** sind **verpflichtet**,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen **während** der Benutzungszeit von **Schnee und Eis** freizuhalten **und** haben
 2. dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht von den angrenzenden Gangflächen **entfernt**, auf unmittelbar benachbarten und **nicht** belegten Ständen **nicht** gelagert sowie in **eigenen** Behältnissen gesammelt und abgefahren werden.
 3. Insbesondere das **Zurücklassen** von Marktabfällen ist **nicht** gestattet
 4. Abwässer von Fischkästen, Fischen und Fischkarren sind in undurchlässigen Behältern aufzufangen und zu sammeln. Sie dürfen **nicht** auf dem Marktplatz ausgegossen werden.

Teil II: Gebührenregelung

§ 10

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme einer auf dem Marktplatz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 11 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist der **Benutzer** des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften **beide** für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 12 Bemessung des Standgeldes

Das Standgeld wird nach der **Größe** des zugewiesenen Standes in m²/je Tag berechnet.

Bei der Berechnung des Standgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage für voll gerechnet.

§ 13 Höhe des Standgeldes

Das Standgeld beträgt für alle Stände täglich **1,00 € je m²**. Die Mindestgebühr beträgt täglich **5,00 € je Stand**.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Das Standgeld ist unverzüglich nach Zuweisung des Standes an die Stadtkasse Wittenburg oder den mit der Einziehung Beauftragten zu zahlen.

Bei vorzeitigem Abbruch des Standes ist das Standgeld für die Aussicht genommene Zeit voll zu entrichten. Es unterliegt der Betreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

In begründeten Fällen kann das Standgeld ermäßigt werden. Für den Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Wittenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Überschreitung der Nutzungsdauer

Wird der Stand **nicht** innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, so ist für **jeden** Tag des Verzugs die **volle Gebühr** zu entrichten.

§ 16 Gebührennachweis

Bis zur Beendigung der Inanspruchnahme eines Standes sind die Kassenquittungen, Platzzuweisungen und dergleichen aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Zahlungspflichtige, die **nicht** in der Lage sind, die Entrichtung des Standgeldes durch Vorlage einer amtlichen Quittung nachzuweisen, gelten als Schuldner.

§ 17 Rechtmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Standgeldern kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme **Widerspruch** und gegen den Wider-

spruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zugang **Klage** im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit des Standgeldes nicht berührt.

Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Warenabgabe nur vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. über die Räumung eines Standplatzes nach Widerruf nach § 3 Abs. 4, letzter Satz,
3. den Auf- und Abbau nach § 4,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
5. das Lärmverbot nach § 6,
6. die Wochenmarktaufsicht und den Zutritt zu den Wochenmärkten nach § 7,
7. des Verhalten auf den Wochenmärkten nach § 8,
8. die Sauberhaltung der Wochenmärkte nach § 9

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße von 2,56 € bis zu 511,29 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung für Wochen- und Weihnachtsmärkte der Stadt Wittenburg vom 30.09.1993 und die Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Wittenburg vom 30.09.1993 außer Kraft.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.05.2002 erteilt.

Wittenburg, den 14. Mai 2002


Hebinck
Bürgermeister



(Siegel)